

1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V.

"Boogie Woogie"

Satzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 13.12.1981,
gültig ab 1. Januar 1982.

Geändert in den Mitgliederversammlungen vom
29.02.1984, 23.01.1992, 21.01.1993, 29.03.1999 und 18.01.2002

§ 1

Der Verein führt den Namen „1. Rock 'n' Roll Club Fürth e.V.“. Er hat seinen Sitz in Fürth/Bayern, wurde bereits im September 1976 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name des Vereins trägt den Zusatz „Boogie Woogie“.

§ 2

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband, Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie-Woogie Verband, Bayerischen Verband für Rock 'n' Roll - Tanz der Amateure, Deutschen Tanzsportverband und Landestanzsportverband Bayern und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.

§ 3

a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rock 'n' Roll - Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von Rock 'n' Roll - Sportveranstaltungen und den dieser Sportart dienlichen Leibesübungen.
- Schaffung und Instandhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen und Räumlichkeiten.
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Wertungsrichtern.
- Teilnahme der Mitglieder an Rock 'n' Roll - Sportveranstaltungen.

b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a.) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die schriftlich beim Aufnahmeausschuß um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuß. Dieser entscheidet endgültig.
- b.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich, mittels eingeschriebenem Brief, zu erklärende Austritt ist halbjährlich zum Geschäftsjahr mit einer Frist von einem Quartal möglich.
- c.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtausschuß mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Gesamtausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.
- d.) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Gesamtausschuß.
- e.) Ein Mitglied kann unter den in c.) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine angemessene Geldbuße und / oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- f.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a.) der Vorstand
 - b.) der Gesamtausschuß
 - c.) die Mitgliederversammlung
 - d.) die Jugendversammlung
-

§ 6

a.) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- 1. Jugendwart
- 1. Pressewart, der zugleich das Amt des Schriftführers inne hat

b.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind alleine vertretungsberechtigt und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Der geschäftsführende Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

c.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 1. Jugendwart wird von der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit des 1. Jugendwarts beträgt zwei Jahre

Der 1. Pressewart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er ist zugleich Schriftführer des Vereins.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Personalunion von mehreren Vorstandsämtern ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtausschuß innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

d.) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Geschäfte jeglicher Art über 250,00 € im Einzelfal bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes; der restliche Vorstand soll bei Geschäften über 250,00 € im Einzelfal gehört werden, seine Zustimmung ist einzuholen bei Geschäften, die im Einzelfall 500,00 € übersteigen.

Geschäfte jeglicher Art über 1500,00 € im Einzelfal bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtausschusses.

e.) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§ 7

a.) Der Gesamtausschuß besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- den Mitgliedern der Vereinsausschüsse
- den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung

Die Aufgaben der Vereinsausschüsse liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Den Vereinsausschüssen stehen dabei insbesondere die Rechte nach §§ 4a), 4c), 4d), 4e), sowie 6c) (4), 6d) dieser Satzung zu.

b.) Die Zuständigkeit der einzelnen Vereinsausschüsse regeln die entsprechenden Ordnungen gemäß § 12 dieser Satzung.

c.) Vereinsausschußsitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des betreffenden Ausschusses anwesend sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

d.) Über die Sitzung von Gesamt- und Vereinsausschüssen ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den anwesenden Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

e.) Der Gesamtausschuß muß zusammentreten im Falle des § 6c) (4), auf Antrag von zwei Drittel seiner Mitglieder oder bei Einberufung durch den Vorstand, bei entsprechender Angabe des Verhandlungszweckes. Der Gesamtausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es Satzung oder Gesetz nicht anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern Ämter in Personalunion ausgeübt werden, hat das betreffende Mitglied nur eine Stimme.

f.) Die Mitglieder der Vereinsausschüsse sind durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 8

a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird, oder der Vorstand oder der Gesamtausschuß die Einberufung beschließt.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Sitzungsleiter, der durch Vorstandsbeschluß für die Mitgliederversammlung bestellt wird.

- b.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge an die Mitgliederversammlung sind, soweit sie Änderungen der Vereinsatzung oder Vereinsordnungen betreffen, spätestens 14 Tage, sonstige Anträge spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
- c.) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder der Vereinsausschüsse und die zu besetzenden Ämter.
- d.) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben Wahl- und Stimmrecht, sind jedoch nur in die Ämter des Video-, Musik- und Kleiderwartes wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- e.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Personalunion der Ämter des Sitzungsleiters und des Schriftführers sind auszuschließen. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder in geeigneter Form zu informieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Ordnungen beschließen, die Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse der Vereinsausschüsse regeln, soweit dies nicht dem Gesetz oder dieser Satzung widerspricht.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem „Deutschen Rock 'n' Roll und Boogie Woogie Verband e.V.“, oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Fürth/Bayern, mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, für wohltätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.